



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Haigerloch
z.H. Herrn Hans-Martin Schluck
Postfach 54
72394 Haigerloch

als PDF per E-Mail

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 17.02.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
621.41 / 069870 / Sk/He / 20.01.20200

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Bebauungsplan "Schopfloch", Haigerloch-Stetten im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Erneute Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

1. Grundsätzliches

Die Planung ist nur teilweise aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt und soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Diese hinsichtlich des Aufstellungsbeschlusses bis zum 31.12.2019 befristete Rechtsgrundlage wurde geschaffen, um den Städten und Gemeinden den besonders im Ballungsbereich bestehenden Wohnraummangel durch Verfahrensbeschleunigung beheben zu helfen.

Seite 1 von 2

Trotz beschleunigtem Verfahren gilt weiterhin der Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB) und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Gemeinde muss diese Belange in die Abwägung einstellen und in der Begründung darlegen, wie sie damit umgegangen ist. Das ist in diesem Verfahren jedoch nicht zu erkennen.

Im Gegenteil: Nachdem sich die in Haigerloch im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB durchgeführten Planungen bisher auf 14,8 ha für einen Bevölkerungszuwachs um über 900 Einwohner aufsummieren, wodurch sich die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bis 2025 ausgewiesene Wohngebietsfläche fast verdreifacht, kann von Flächensparen nicht die Rede sein und es entsteht ein weiterer Mal der Eindruck, es werde die günstige Gelegenheit genutzt und eben „auf Vorrat“ geplant. Dabei weist die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts bis 2035 für Haigerloch bestenfalls ein Nullwachstum aus.

Letzten Endes begibt man sich unter den Gemeinden u.a. aufgrund der nicht abschätzbaren Folgelasten in einen ruinösen Wettbewerb um Einwohner.

2. Zum Verfahren im Speziellen

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Konflikte anschaulich dargestellt und die vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen sinnvoll. Die Naturschutzverbände sehen mit Ausnahme der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds aufgrund der Lage keine besonderen Hinderungsgründe.

In den örtlichen Bauvorschriften, vor allem hinsichtlich des Verbotes von „Schottergärten“ und zur Ausführung von Einfriedigungen, sehen wir einen positiven Ansatz und wir hoffen, dass dies von den künftigen Bewohnern auch umgesetzt wird.

Deshalb würden wir auch unsere grundsätzlichen Bedenken unter der Voraussetzung zurückstellen, dass im FNP 2025 bereits an anderer Stelle ausgewiesene, jedoch noch nicht überplante Wohnbauflächen in dieser Größenordnung zurückgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353